

## «Verbaler Rassismus» als Ehrverletzung

Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2012 (5A\_82/2012)

12-153

Der Vorwurf des «verbalen Rassismus» stellt eine Ehrverletzung dar. Ist die Aussage unzutreffend, besteht kein überwiegendes Informationsinteresse und die Persönlichkeitsverletzung ist damit widerrechtlich.

Reprocher à quelqu'un de préférer des insultes racistes, c'est léser son honneur. Si le reproche est infondé, il n'y a aucun intérêt supérieur à le diffuser, partant l'atteinte à la personnalité est illicite.

**Stichworte** Ehrverletzung, öffentliches Informationsinteresse, Werturteil

Art. 28 ZGB, Art. 261<sup>bis</sup> StGB

### I. Sachverhalt (Zusammenfassung)

Die Junge SVP Thurgau führte am 5. November 2009 in Frauenfeld eine Kundgebung für die «Minarett-Initiative» durch. Über diese Kundgebung besteht auf der Website der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) ein Eintrag mit folgendem Wortlaut:

«Frauenfeld TG, 5. November 2009

Nur rund 20 Personen beteiligen sich an einer Junge SVP-Kundgebung für ein Minarettverbot. Gemäss dem Veranstaltungsbericht betont X., Präsident der JSVP Thurgau, dass es an der Zeit sei, der Ausbreitung des Islams Einhalt zu gebieten. Und weiter fügt er an: Die Schweizer Leitkultur, welcher das Christentum zugrunde liege, dürfe sich nicht von anderen Kulturen verdrängen lassen. Ein symbolisches Zeichen wie das Minarettverbot sei daher ein Ausdruck für den Erhalt der eigenen Identität. Auch SVP-Kantonsrat K. spricht zu den wenigen Anwesenden; nichtsdestotrotz schreibt die Jungpartei von «einem vollen Erfolg.»

Dieser Eintrag lässt sich im Impressum unter «Chronologie» finden, wo für die Jahre ab 1992 je eine «Zusammenfassung» abgerufen werden kann, die die eingetragenen Ereignisse wiederum in Tatbestände wie «verbaler Rassismus», «Verbreitung rassistischer Schriften» u. a. m. unterteilt. Der oben stehende Eintrag findet sich unter dem Tatbestand «verbaler Rassismus». Auch in einer nach Monaten geordneten Liste findet sich der Eintrag «Frauenfeld TG, 5. November 2009» mit der Anmerkung «verbaler Rassismus».

X. gibt an, im Januar 2010 von diesem Eintrag Kenntnis erhalten zu haben. Er forderte die Stiftung schriftlich auf, die Meldung unverzüglich vom Netz zu nehmen, was die Stiftung

allerdings ablehnte. Deshalb erhob X. mit Weisung vom 29. März/21. Juni 2010 gegen die Stiftung eine Klage wegen Verletzung seiner Persönlichkeit durch den neben stehenden Eintrag. Das Bezirksgericht wies die Klage ab, worauf X. ans Obergericht des Kantons Thurgau gelangte. Dieses schützte die Klage teilweise und erliess gegen die Stiftung das Verbot, den Eintrag «Frauenfeld TG, 5. November 2009» weiter auf ihrer Internetseite sowie in anderen Publikationsmitteln unter dem Titel oder in der Rubrik «verbaler Rassismus» zu publizieren. Es verpflichtete die Stiftung zudem, auf ihrer Internetseite während wenigstens dreier Monate an gleicher Stelle wie der zu beseitigende Eintrag folgenden Text zu publizieren:

«Das Obergericht des Kantons Thurgau hat am 17. November 2011 entschieden, dass X. durch die Bezeichnung des bis anhin unter der Überschrift «Frauenfeld TG, 5. November 2009» publizierten Texts als «verbaler Rassismus» widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wurde, und das Obergericht hat der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus verboten, den Text weiter zu publizieren.»

Die Stiftung GRA beantragte am 25. Januar 2012 dem Bundesgericht, die Klage abzuweisen. Mit Verfügung vom 14. Februar 2012 erkannte das Bundesgericht der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

### II. Erwägungen

1.  
(...)

2.

In tatsächlicher Hinsicht steht unangefochten fest, dass die Beschwerdeführerin die Äusserungen des Beschwerdegegners an der Kundgebung vom 5. November 2009 richtig wiedergegeben und – je nach Zugriff auf die Website – dem Tatbestand «verbaler Rassismus» zugeordnet bzw. mit «verbaler Rassismus» kommentiert hat. Die unterschiedlichen Standpunkte lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

2.1 Das Obergericht ist davon ausgegangen, der eingeklagte Eintrag betreffe ein gemischtes Werturteil. Er verletze die Persönlichkeit des Beschwerdegegners, wenn die Tatsachenbehauptung, auf welcher der Vorwurf «verbaler Rassismus» beruhe, nicht wahr sei. Es sei zu prüfen, ob die Äusserungen des Beschwerdegegners am 5. November 2009 verbal rassistisch gewesen seien. Ein Ausnahmefall von der Regel, wonach die Verbreitung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich sei, sei nicht ersichtlich, zumal der unwahre Vorwurf, sich rassistisch geäußert zu haben oder ein Rassist zu sein, das gesellschaft-

liche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herabsetze und daher schwer wiege. Aus genanntem Grund hat sich das Obergericht nach Aufzeigen verschiedener Bestimmungen des Begriffs «verbaler Rassismus» für eine enge Auslegung desselben ausgesprochen. Das Obergericht hat dafürgehalten, zwar lasse sich das Minarettverbot mit der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot wohl nicht vereinbaren, allein deshalb aber sei das Verbot noch nicht ohne Weiteres rassistisch und seien dessen Befürworter noch keine Rassisten. Weil der Beschwerdegegner mit seinen Aussagen den Musliminnen und Muslimen nicht deren Menschenrechte abgesprochen, sondern einem «Heimatschutz» das Wort geredet habe, seien seine Äusserungen nicht rassistisch. Wer die eigene Kultur und die eigenen Werte (über)betone, laufe zwar rasch Gefahr, mit dem Gleichbehandlungsgebot und dem Diskriminierungsverbot in Konflikt zu geraten. Ihn aber allein deswegen des verbalen Rassismus zu bezichtigen und ihn damit etwa mit Revisionisten auf eine Stufe zu stellen, gehe zu weit. Als Ergebnis hat das Obergericht festgehalten, durch die Bezeichnung seiner Äusserungen als rassistisch sei der Beschwerdegegner in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden.

2.2 Gegenüber der obergerichtlichen Bestimmung des Begriffs «Rassismus» wendet die Beschwerdeführerin ein, eine Reduktion des Begriffs «Rassismus» auf Fälle von der Schwere einer Rassendiskriminierung nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB sei falsch und lasse alle nicht strafbaren, aber kaum minder verwerflichen Formen des Rassismus ausser Betracht. Der Begriff sei gerade nicht eng, sondern in einem möglichst weiten Sinn auszulegen. Jede Gruppenbildung in «WIR» und «DIE ANDEREN», die nach Kriterien Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler Ursprung, Volkstum oder Religion gemacht werde, erfülle den Begriff des Rassismus. Werde von ihrem weiten Rassismusbegriff ausgegangen, sei die Rubrizierung der Äusserungen des Beschwerdegegners als «verbaler Rassismus» wahr. In der Aussage, der Ausbreitung des Islam Einhalt zu gebieten, liege nicht nur eine politische Stellungnahme im Sinn eines «Heimatschutzes», sondern eine klare Abwertung des Islam als Religion im Allgemeinen und der Glaubensangehörigen im Speziellen und damit eine als Rassismus verpönte Gruppeneinteilung in ein «WIR» und «DIE ANDEREN». Die hierarchische Überordnung der «WIR»-Gruppe werde mit der weiteren Aussage, die Schweizer Leitkultur, welcher das Christentum zugrunde liege, dürfe sich nicht von anderen Kulturen verdrängen lassen, deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Obergericht sei deshalb zu Unrecht von einem unwahren Kerngehalt des gemischten Werturteils ausgegangen. Die Zuordnung der Äusserungen in die Kategorie «verbaler Rassismus» bedeute keine Verletzung des Beschwerdegegners in seiner Persönlichkeit, zumal auch die Form der Berichterstattung nicht unnötig herabsetzend sei. Für den Fall, dass gleichwohl eine Persönlichkeitsverletzung bejaht werden sollte, beruft sich die Beschwerdeführerin auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Berichterstattung über die Äusserungen des Beschwerdegegners. Sie macht geltend, aufgrund ihres Zwecks und ihrer Aufgabe, Rassismus als Gedankengut zu bekämpfen und die Öffentlichkeit über versteckte oder offenkundige Verfehlungen zu informieren, nehme sie eine notwendige und wichtige Wächterfunktion in der Gesellschaft wahr. Der Beschwerdegegner, der als relative Person der

Zeitgeschichte gesehen werden könne, habe sich öffentlich als Präsident und damit als Meinungsführer seiner Kantonalpartei geäußert und seine Aussagen freiwillig ins Internet gestellt. Er dürfe nicht überrascht sein, dass seine pointierten Aussagen im Rahmen eines aktuellen und brisanten Abstimmungskampfes kritisch hinterfragt würden und Gegenreaktionen folgten. Genauso wie der Beschwerdegegner für sich in Anspruch nehme, ein delikates Abstimmungsthema als ausserordentliche Massnahme gegen die Ausbreitung des Islam zu propagieren, müsse es ihr erlaubt sein, diese Äusserungen kritisch zu hinterfragen und darauf hinzuweisen, dass solche Äusserungen nach anerkannter Definition als «verbaler Rassismus» einzustufen seien.

2.3 Der Beschwerdegegner ist der Meinung, die weite Definition der Beschwerdeführerin könne nicht zutreffen, da es zu weit gehen würde, jede Qualifikation oder Unterscheidung, die gemacht werde, als rassistisch aufzufassen. In einer Gesellschaft sei es normal, dass Unterscheidungen vorgenommen würden. Eine Unterteilung in Gruppen sei völlig alltäglich und nicht grundsätzlich als negativ zu bewerten. Gemäss der Definition der Beschwerdeführerin würden sogar positive Unterscheidungen als rassistisch gelten und wäre letztlich jede Qualifikation als rassistisch zu werten. Die Theorie, jedermann sei ein Rassist, der zwischen «WIR» und «DIE ANDEREN» unterscheide, führe zur Konturlosigkeit des Begriffs und sei abwegig. Die zu beurteilenden Aussagen hätten nichts mit einer hierarchischen Überordnung zu tun. Dass man sich für etwas einsetze und zu einer Sache, Meinung, Einstellung, Religion, Kultur etc. bekenne, bedeute nicht, dass alles andere, was dann konsequenter- und logischerweise abgelehnt werde, hierarchisch untergeordnet werde. Eine natürliche Konsequenz der Entscheidung für etwas sei nicht rassistisch. Zum geltend gemachten überwiegenden öffentlichen Interesse hält der Beschwerdegegner fest, die Beschwerdeführerin sei eine private Stiftung und es sei nicht ihr Auftrag, die Antirassismuskonvention umzusetzen. Die Beschwerdeführerin verfolge zwar ehrenwerte Ziele, dies aber bisweilen in übertriebener, undifferenzierter Form wie im vorliegenden Fall. Mit der persönlichkeitsverletzenden Qualifikation der Aussage des Beschwerdegegners habe sie denn auch ihr Ziel nicht erfüllt, da die Aussage nichts mit Rassismus zu tun habe. Das könne nicht von öffentlichem Interesse sein. Durch die Qualifizierung der Aussage des Beschwerdegegners als «verbaler Rassismus» werfe die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner eine Straftat im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> StGB vor, zumal der verbale Rassismus im Straftatbestand der Rassendiskriminierung aufgehe. Dieser strafrechtliche Vorwurf sei persönlichkeitsverletzend. Selbst wenn aber eine Unterscheidung von verbalem Rassismus und Rassendiskriminierung festgestellt werden könnte, so sei alleine der Vorwurf des verbalen Rassismus und insbesondere die Nennung der Aussage des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit schweren rassistischen Verbrechen persönlichkeitsverletzend.

### 3.

Das Einordnen und Kommentieren der Äusserungen einer Person als «verbaler Rassismus» verletzt die betreffende Person in ihrer Ehre. Nicht nur vor dem Hintergrund des Straf-

tatbestandes der Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB), sondern ganz allgemein ist die fragliche Bezeichnung nach Massgabe des Durchschnittslesers geeignet, die Person, deren Äusserungen als «verbaler Rassismus» eingeordnet und kommentiert werden, im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird ihr doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 127 III 481 E. 2b/aa S. 487; 129 III 49 E. 2.2 S. 51 und 715 E. 4.1 S. 722). Die Beschwerdeführerin hat die Rede, die der Beschwerdegegner an der öffentlichen Kundgebung vom 5. November 2009 gehalten hat, auf ihrer im Internet frei zugänglichen Website unter der Rubrik «verbaler Rassismus» eingeordnet und mit dem Begriff «verbaler Rassismus» kommentiert. Sie hat damit die Ehre des Beschwerdegegners als Teil seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB verletzt. Die Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

4.

Hauptstreitpunkt ist, ob sich die Beschwerdeführerin für ihre – wie sie es bezeichnet – Glossierung der Äusserungen des Beschwerdegegners als «verbaler Rassismus» auf ein überwiegendes Interesse berufen kann.

4.1 Die Rechtsprechung zu Presseäusserungen, auf die sich die Beschwerdeführerin beruft, unterscheidet zwischen der Mitteilung von Tatsachen einerseits und deren Würdigung andererseits und kann fallbezogen wie folgt zusammengefasst werden:

4.1.1 Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 306; 132 III 641 E. 3.2 S. 645). Allerdings ist der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person zu tun hat (vgl. BGE 126 III 209 E. 3a S. 212 und E. 4 S. 215 f.; 127 III 481 E. 2c/aa S. 488 f.).

4.1.2 Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist demgegenüber an sich widerrechtlich. An der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307 f.; 129 III 49 E. 2.2 S. 51 f.).

4.1.3 Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es z. B. in einem sog. gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen. Zudem können Werturteile und persönliche Meinungsäusserungen – selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen – ehrverletzend sein, sofern sie von der Form her eine unnötige Herabsetzung bedeuten. Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt bzw. auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt oder der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/bb S. 308; 127 III 481 E. 2c/cc S. 491).

4.2 Die Beschwerdeführerin hat die Äusserungen des Beschwerdegegners der Rubrik «verbaler Rassismus» zugeordnet und mit dem Begriff «verbaler Rassismus» kommentiert. Es handelt sich dabei um ein gemischtes Werturteil. Es enthält einen Sachbehauptungskern und gleichzeitig eine Wertung. Um den Sachbehauptungskern zu ergründen, muss geprüft werden, ob die Äusserungen des Beschwerdegegners rassistisch waren.

4.3 Unter «Rassismus» wird einerseits die «Lehre» verstanden, «nach der bestimmte Rassen od. auch Völker hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus überlegen sind», und andererseits die «entsprechende Einstellung, Denk- und Handlungsweise gegenüber Menschen (bestimmter) anderer Rassen od. auch Völker» (vgl. DUDEN, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, Bd. 5, 1980, S. 2099). Das Eigenschaftswort «Verbal» beschreibt den Rassismus als «mit Worten, mit Hilfe der Sprache [erfolgend]» (vgl. DUDEN, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, Bd. 6, 1981, S. 2730). «Verbaler Rassismus» ist deshalb nicht mehr bloss eine bestimmte Gesinnung, sondern weiter gehend die durch Sprache (statt z. B. in Taten) – hier öffentlich – zum Ausdruck gebrachte Gesinnung. Mit «verbaler Rassismus» könnte somit Rassendiskriminierung im strafrechtlichen Sinne gemeint sein, wie der Beschwerdegegner das behauptet. Entscheidend ist indessen, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, dass das blosses Aufzeigen einer Verschiedenheit zwischen zwei Individuen oder Gruppen noch keinen Rassismus darstellt. Rassismus beginnt dort, wo der Unterschied gleichzeitig eine Abwertung der Opfer bedeutet und das Hervorheben von Unterschieden letztlich nur ein Mittel ist, die Opfer negativ darzustellen und deren Würde zu missachten.

4.4 Die Äusserungen, welche die Beschwerdeführerin zur beanstandeten Schlussfolgerung «Verbaler Rassismus» führten, lauten in den Kernsätzen dahin gehend, «dass es an der

Zeit ist, der Ausbreitung des Islams Einhalt zu gebieten. [...] Die Schweizer Leitkultur, welcher das Christentum zugrunde liegt, dürfe sich nicht von anderen Kulturen verdrängen lassen. Ein symbolisches Zeichen wie das Minarettverbot sei daher ein Ausdruck für den Erhalt der eigenen Identität» (Bst. A hiervor).

4.4.1 In seiner öffentlichen Rede hat sich der Beschwerdegegner für das Minarettverbot ausgesprochen, das sich nach Auffassung des Obergerichts mit der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot wohl nicht vereinbaren lasse. Er hat dabei das Eigene («Christentum») dem Fremden («Islam») gegenübergestellt, von diesem abgegrenzt («Einhalt zu gebieten», «Erhalt der eigenen Identität») und das Eigene als schutz- und verteidigungswürdig bezeichnet («Schweizer Leitkultur», «nicht verdrängen lassen»). Daraus ergibt sich für den Durchschnittsadressaten weder eine pauschale Herabsetzung der Angehörigen des Islam noch eine grundsätzliche Geringschätzung von Muslimen.

4.4.2 Insgesamt kann nicht gesagt werden, die Äusserungen des Beschwerdegegners, wie sie vom Durchschnittsadressaten verstanden werden, seien «verbal rassistisch». Der Sachbehauptungskern trifft daher nicht zu und die Bewertung ist nicht vertretbar. Sie zeigt den Beschwerdegegner in einem falschen Licht. Das persönlichkeitsverletzende gemischte Werturteil kann deshalb durch kein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB gerechtfertigt werden.

4.4.3 An der Beurteilung ändert nichts, dass im überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erhöhtes Mass an Publizität und einen herabgesetzten Persönlichkeitsschutz in Kauf nehmen muss, wer sich in einer politischen Auseinandersetzung exponiert, wie das der Beschwerdegegner im Abstimmungskampf um die Minarettinitiative getan hat (vgl. BGE 105 II 161 E. 3b S. 165; 107 II 1 E. 3b S. 5). Der besondere Rahmen gestattet zwar die Beurteilung von Ehrverletzungen nach einem etwas anderen Massstab, vermag aber weder die Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen noch die Veröffentlichung von Werturteilen zu rechtfertigen, die mit Rücksicht auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt nicht als vertretbar erscheinen.

4.5 Aus den dargelegten Gründen kann die obergerichtliche Verneinung eines Rechtfertigungsgrundes im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB nicht beanstandet werden. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, inwieweit sich die Beschwerdeführerin auf einen der Presse vergleichbaren Informationsauftrag berufen kann, wie sie das geltend gemacht hat.

## 5.

Die Beschwerde muss insgesamt abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin wird damit kostenpflichtig und hat den Beschwerdegegner angemessen zu entschädigen. Der Ausgang des Verfahrens betreffend aufschiebende Wirkung fällt dabei nicht ins Gewicht (vgl. Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

**Anmerkungen** Im Ergebnis ist der Entscheid nach Auffassung der Kommentatorin ungeachtet einer gewissen politischen Brisanz zutreffend. Bekanntlich steckt der Wurm aber oft im Detail, weshalb sich einige weiterführende Bemerkungen rechtfertigen:

Die erste Bemerkung betrifft die Frage, wie der Begriff «verbaler Rassismus» im vorliegenden Zusammenhang verstanden werden muss.

Das Bundesgericht verwendet seine übliche Redeweise, wonach die umstrittene Äusserung in der Wahrnehmung des «Durchschnittsadressaten» zu prüfen ist. Der Rechtsfigur des Durchschnittsadressaten mag man kritisch gegenüberstehen – wenn man sie dennoch verwendet, dann aber immer mit Bezug auf den ganz konkreten Kontext der Äusserung (siehe dazu etwa BGE 130 III 1 E. 2.2.2). Diesem Kontext, der vorliegend ohne Weiteres über den Internetauftritt der Stiftung erschlossen werden kann, widmet das Bundesgericht vorliegend leider keine Aufmerksamkeit. Der aufmerksame «Surfer» und Leser der Website der Stiftung GRA findet leicht die Definition, welche die Stiftung selber (mit Copyright 2009) zum Begriff des Rassismus formuliert hat: «Rassismus ist eine Ideologie und eine Praxis, welche Personen und Gruppen aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen stigmatisiert, diskriminiert und ausgrenzt. Dabei werden die tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmale als unveränderbar und die diskriminierten Kollektive als minderwertig dargestellt.» Immer noch auf derselben Website, nach einer kurzen historischen Einführung in den Rassismustatbestand, liest man weiter: «Zentral für rassistische Ideologien und Vorurteile sowie die auf ihnen beruhende Praxis der Diskriminierung sind vier Elemente:

- Unterschiede kultureller, ethnischer oder religiöser Art werden als dauerhaft gesehen und können nicht durch Assimilation, Integration oder Bekehrung beseitigt werden.
- Die Merkmale der «Anderen» werden ab- und die eigenen aufgewertet.
- Menschen der anderen Gruppe werden nicht als Individuen, sondern als typische Vertreter ihres Kollektivs gesehen.
- Damit soll die Vormachtsstellung der eigenen Gruppe oder der eigenen Person gerechtfertigt werden.»

Wer den Begriff des Rassismus selber so – vergleichsweise eng und präzise – definiert und dann bestimmte Äusserungen im gleichen Informationsgefäss als rassistisch bezeichnet, kann sich im Ehrverletzungsprozess nicht darauf berufen, der Rassismusbegriff sei nach eigenem Verständnis sehr viel weiter gefasst und beinhalte jegliche Unterscheidung zwischen «WIR» und «DIE ANDEREN».

Im Übrigen stellt die Stiftung auf ihrer (aktuellen) Website an verschiedenen Stellen klar, dass sie sich für den Erhalt und die konsequente Anwendung der Rassismus-Strafnorm einsetze und dies zu ihren zentralen Stiftungszielen gehöre. Auch dies darf bei der Beurteilung der Frage, wie die Einordnung einer Aussage als «verbaler Rassismus» zu verstehen ist, nicht ausser Acht gelassen werden. Dass der Vorwurf einer Straftat ehrverletzend ist, hat das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen festgehalten.

Es bedarf daher keiner weitschweifenden Ausführungen, um zum Schluss zu gelangen, dass der Vorwurf des «verbalen Rassismus» eine Ehrverletzung darstellt. Betroffen ist der Primärbereich der Ehre im Sinne des (straf- und zivilrechtlich) geschützten menschlich-sittlichen Geltungsanspruchs, ein

achtenswerter Mensch zu sein, und zwar hinsichtlich der Beachtung der allgemein gültigen Verhaltensnormen (vgl. dazu BGE 127 III 481 E. 2b/bb, «Wilderer»).

Eine zweite Bemerkung drängt sich auf zum Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Informationsinteresses:

Es ist erstaunlich, dass die Frage, ob sich die Stiftung GRA auf einen «mit der Presse vergleichbaren Informationsauftrag» berufen kann, durch das Bundesgericht nicht geprüft und bejaht wird. Denn Art. 28 Abs. 2 ZGB erwähnt weder die Medien noch ein spezifisches Informationsbedürfnis, sondern bezeichnet – mit gutem Grund – ganz generell das überwiegende öffentliche Interesse als Rechtfertigungsgrund. In BGE 37 I 381 E. 2 umschrieb das Bundesgericht (vor über 100 Jahren, nämlich am 20. September 1911) die Aufgabe der Medien wie folgt: «[Dem] Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs-austausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung der öffentlichen Gelder Aufschluss zu verlangen, allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken». In einer Zeit, in der sich ein Grossteil der Bevölkerung regelmässig über das Internet informiert, steht ausser Zweifel, dass die zitierte Informationsaufgabe sich nicht auf Printmedien und Fernsehen beschränkt, sondern auch die Information durch Websites umfasst. So liegt beispielsweise auf der Hand, dass eine Sektenberatungsstelle, welche Aufklärungsarbeit über ihre Website betreibt, sich auf Art. 28 Abs. 2 ZGB berufen kann. Gleiches muss dem Grundsatz nach auf für die Stiftung GRA gelten.

Ist die Stiftung damit ohne Weiteres befugt, ein öffentliches Informationsinteresse zu befriedigen, stellt sich in einem weiteren Schritt die Frage, ob sie dieser Funktion vorliegend nachgekommen ist oder nicht. Unwahre Tatsachenbehauptungen (oder der «Tatsachenkern» in einem gemischten Werturteil) sind, wie das Bundesgericht mit Recht und zum wiederholten Male betont, grundsätzlich nie durch ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt, weil an einer Fehlinformation kein öffentliches Interesse bestehen kann.

Nimmt man den relativ engen, strafrechtsnahen Begriff des Rassismus zum Ausgangspunkt (so wie dies die Stiftung auf ihrer Website tut und wie der Durchschnittsadressat nach dem oben Gesagten die Aussagen versteht), dann ist die Einordnung der Aussagen des Thurgauer JSVP-Präsidenten als «verbaler Rassismus» unzutreffend und damit widerrechtlich, wie das Bundesgericht mit Recht festhält. Hingegen wäre es in einer pluralistischen Gesellschaft ohne Weiteres zulässig, wenn die Stiftung auch Aussagen oder Verhaltensweisen kritisch beurteilt, die nur unter einen sehr weit verstandenen Rassismusbegriff fallen. Dies müsste aber in einer Weise geschehen, die diese Verhaltensweisen oder Äusserungen nicht in Zusammenhang mit dem Straftatbestand des Rassismus stellt. Die wertende Information über die JSVP-Kundgebung vom 5. November 2009 ist daher (nur, aber immerhin) durch ein öffentliches Informationsinteresse gedeckt, soweit nicht der unzutreffende Eindruck geschaffen wird, der Redner habe sich mit seinen Aussagen strafbar gemacht oder sich im Graubereich eines strafbaren Verhaltens bewegt. Und schliesslich noch eine – kurze – Bemerkung zur Frage, ob sich eine an sich ehrverletzende Äusserung auf dem Hintergrund einer erhitzten politischen Diskussion als zulässig erweisen kann.

Bekanntlich ist in einer demokratischen Gesellschaft die freie Meinungsbildung in politischen Angelegenheiten von ganz besonderer Bedeutung, weshalb die Grenzen der Ehrverletzung im politischen Diskurs weiter zu ziehen sind als im Verhältnis unter Privatpersonen. An das überwiegende Interesse sind im öffentlichen Meinungskampf nicht überspitzte Anforderungen zu stellen, vielmehr ist den politischen Akteuren sowie den Medien ein gewisser Spielraum zu gewähren. Die Tatsache, dass ein politisches Verhalten in Frage steht, vermag allerdings eine Persönlichkeitsverletzung durch eine unzutreffende ehrverletzende Tatsachendarstellung nicht zu rechtfertigen. Es dient der Demokratie nicht, wenn der politische Meinungskampf mit unwahren Tatsachenbehauptungen geführt wird. Hingegen kann dann, wenn Werturteile in Frage stehen, die Rechtfertigung rascher bejaht werden oder – vielleicht dogmatisch richtiger – kann vom Politiker eine etwas «dickere Haut» erwartet werden, bevor überhaupt von einer Persönlichkeitsverletzung die Rede ist.

Prof. Regina Aebi-Müller, Luzern